



Rahmenbetriebsplan
für den Kiessandtagebau
Pomellen Nord
- Artenschutzfachbeitrag -

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Vorpommern-Greifswald
Gemeinde	Nadrensee
Gemarkung	Pomellen, Flur 4

vorgelegt
im Auftrag der



Calculus GmbH
Mühlenstraße 4
17217 Penzlin

Bearbeiter

Barbara Azeroth M.Sc. Forstwissenschaften
Andreas Buddenbohm Dipl.-Geologe

Neubrandenburg, den 20. Juni 2022

.....
Andreas Buddenbohm
Geschäftsführer

Inhaltsverzeichnis

1. ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABEN	4
1.1 Anlass	4
1.2 Territoriale Lage des Vorhabens	5
2. GRUNDLAGEN UND METHODIK	6
2.1 Rechtliche Grundlagen	6
2.2 Betrachtungsraum und Methodik	9
3. DARSTELLUNG DES VORHABENS UND DER VORHABENRELEVANTEN WIRKUNGEN	12
3.1 Kurze Vorhabenbeschreibung	12
3.2 Vorhabenbedingte Wirkungen	12
4. NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN	14
4.1 Geographische Lage	14
4.2 Biotoptypen in der Eingriffsfläche	14
5. RELEVANZPRÜFUNG	17
5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder § 54 Abs. 1 Nummer 2 geschützte Tierarten	18
5.2.1 Reptilien	18
5.2.2 Amphibien	19
5.2.3 Fische und Rundmäuler	19
5.2.4 Libellen	19
5.2.5 Käfer	19
5.2.6 Tag- und Nachtfalter	20
5.2.7 Heuschrecken	21
5.2.8 Weichtiere	21
5.2.9 Säugetiere – Fledermäuse	22
5.2.10 Säugetiere – Sonstige	22
5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie	23
6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG	28
6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	28
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Arten	31
6.3 Im Wirkraum nachgewiesene Vogelarten	34
6.3.1 Brutvögel	34
6.3.2 Nahrungsgäste und Durchzügler	36
6.3.3 Zug- und Rastvögel	37
6.3.4 Großvogelarten in der Umgebung der Vorhabenfläche	37

ÜBERSICHT

7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMÄßNAHMEN	39
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	39
7.2 Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	39
8. NATURSCHUTZFACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG	41
9. ZUSAMMENFASSUNG.....	42
10. QUELLEN	44

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1	Geschützte Biotope	Maßstab 1 : 5 000
Anlage 2	Karten zur Artenkartierung 2020	Maßstab 1 : 4 000
	Anlage 2.1 Amphibien und Reptilien	
	Anlage 2.2 Libellen	
	Anlage 2.3 Tag- und Nachtfalter	
	Anlage 2.4 Heuschrecken	
	Anlage 2.5 Fledermäuse	
	Anlage 2.6 Brutvögel	

1. ÜBERSICHT ÜBER DAS VORHABEN

1.1 Anlass

Die Calculus GmbH betreibt in der Gemarkung Pomellen, Flur 4 den Tagebau Pomellen Nord, in dem Sande und Kiessande gewonnen und aufbereitet werden. Die Gewinnung erfolgt im Trockenschnitt auf der Grundlage eines zugelassenen Hauptbetriebsplans.

Aufgrund der starken Nachfrage wurde die Jahresförderung in den vergangenen Jahren überplanmäßig gesteigert. Sie lag im Jahr 2020 bei ca. 1,2 Millionen t. Daraus resultiert die Notwendigkeit einer kurzfristigen Erschließung der innerhalb der zugelassenen Hauptbetriebsplanfläche im Grundwasser lagernden Kiessandvorräte. Dies erfordert die Zulassung eines Rahmenbetriebsplans in einem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren. Der vorliegende Artenschutzfachbeitrag ist ein Bestandteil dieses Rahmenbetriebsplans und nimmt Bezug auf die darin dargestellten Vorhabenmerkmale.

Um erhebliche Beeinträchtigungen geschützter oder bestandsgefährdeter Arten auszuschließen, sind die Auswirkungen des Vorhabens auf Arten, die gemäß § 7 BNatSchG zu den besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten gehören, zu prüfen.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind insbesondere folgende Arten zu berücksichtigen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie [3]
- alle europäischen Vogelarten im Sinne der EU- Vogelschutzrichtlinie [9]

die gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG als heimisch einzustufen sind. Geprüft werden darüber hinaus auch die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung.

Ob durch das Vorhaben tatsächlich artenschutzrechtliche Verbote ausgelöst werden, ist für diese Arten durch Analyse

- der Intensität der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und Wirkpfade und
- der artspezifischen Empfindlichkeiten gegenüber diesen Wirkfaktoren und Wirkpfaden zu bewerten.

Wird im Ergebnis dieser Analyse ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst und werden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten von vorhabenbedingten Wirkungen betroffen, sind die Voraussetzungen für eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zu prüfen.

1.2 Territoriale Lage des Vorhabens

Land	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Amt	Löcknitz-Penkun
Gemeinde	Nadrensee
Gemarkung	Pomellen, Flur 4
Lage	Der Tagebau Pomellen Nord liegt ca. 350 m nordöstlich von Pomellen ca. 400 m südlich der Landesgrenze zur Republik Polen.
Größe	Die Rahmenbetriebsplanfläche entspricht der derzeit zugelassenen Hauptbetriebsplanfläche und hat eine Größe von 29,4 ha (Anlage 1).
Bodennutzung	Die Fläche des Rahmenbetriebsplans ist überwiegend in bergbaulicher Nutzung. Der Tagebau hat derzeit eine Größe von rd. 21,0 ha, die mit der 3. Änderung des Hauptbetriebsplans zugelassene Erweiterung schließt weitere rd. 3,8 ha Abbaufäche ein. Sonstige Betriebsflächen (Fahrtrassen, Lagerflächen) nehmen rd. 2,1 ha sowie ungenutzte Flächen in Randbereichen (Sicherheitsabstände) rd. 2,5 ha ein.
Naturschutz	<p>Die Planfläche schließt einige geschützte Biotope ganz oder teilweise ein (Anlage 1).</p> <p>An der westlichen und östlichen Plangrenze werden zwei geschützte ruderalisierte Sandmagerrasen berührt und jeweils teilweise in Anspruch genommen. Die geplante Inanspruchnahme ist mit der 2. bzw. 3. Änderung des Hauptbetriebsplans zugelassen worden und im Rahmen der Zulassungsverfahrens naturschutzfachlich bearbeitet worden [18][19].</p> <p>An der nördlichen Plangrenze werden eine Baumgruppe (Biotop 24) sowie ein Feldgehölz (Biotop 25) in die Vorhabenfläche einbezogen, die naturschutzfachliche Bearbeitung erfolgt innerhalb des Rahmenbetriebsplanverfahrens.</p> <p>Das Vorhaben berührt keine naturschutzrechtlich festgesetzten oder geplanten Schutzgebiete.</p> <p>Nächstgelegenes Schutzgebiet ist der 8 km entfernte Landschaftsschutzpark Unteres Odertal auf polnischer Seite.</p>

2. GRUNDLAGEN UND METHODIK

2.1 Rechtliche Grundlagen

Gegenstand des besonderen Artenschutzes sind die vom BNatSchG [2] erfassten besonders und streng geschützten Arten:

Besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind

- a) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG-Artenschutzverordnung) aufgeführt sind,*
- b) *nicht unter Buchstabe a fallende*
 - aa) *Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführt sind,*
 - bb) *„europäische Vogelarten“ (in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Vogelschutzrichtlinie),*
- c) *Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Spalte 2) aufgeführt sind.*

Streng geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sind besonders geschützte Arten, die

- a) *in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EG-Artenschutzverordnung),*
- b) *in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie),*
- c) *in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung, Spalte 3) aufgeführt sind.*

Verbot der Beeinträchtigung geschützter Arten

Die zentralen Vorschriften für den besonderen Artenschutz liefert das BNatSchG [2]. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).*

In § 39 Abs. 5 und 6 BNatSchG sind weitere Verbote aufgenommen, die für den Artenschutz relevant sind:

„(5) *Es ist verboten,*

1. *die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen oder nicht land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tier- oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt wird,*
2. *Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen,*
3. *Röhrichte in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September zurückzuschneiden; außerhalb dieser Zeiten dürfen Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden,*
4. *ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.*

...

(6) Es ist verboten, Höhlen, Stollen, Erdkeller oder ähnliche Räume, die als Winterquartier von Fledermäusen dienen, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. März aufzusuchen; dies gilt nicht zur Durchführung unaufschiebbarer und nur geringfügig störender Handlungen sowie für touristisch erschlossene oder stark genutzte Bereiche.“

Besonderheiten der Verbote bei Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 15 BNatSchG) [2]

Gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 und Satz 4 BNatSchG gelten bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen die Verbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG nur mit bestimmten Maßgaben. Hiernach liegt bei in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten oder europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Verbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Dies gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten entsprechend (§ 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG).

§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG besagt ferner, dass bei Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten (sog. national geschützte Arten) mit der Durchführung zulässiger Eingriffe keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden sind.

Die Erfüllung der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daneben auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen sowie durch Maßnahmen verhindert werden, mit denen die ökologische Funktion des betroffenen Bereiches gesichert wird (sog. CEF – (continuous ecological functionality) Maßnahmen). § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG stellt klar, dass die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen möglich ist, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu erhalten und damit Verbotstatbestände zu vermeiden.

Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG [2]

Im § 45 BNatSchG sind Legalausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG beschrieben. Diese betreffen überwiegend Ausnahmen von den Besitz- und Vermarktungsverboten, welche für das zu beurteilende Vorhaben keine Bedeutung haben. Ausnahmen von den Schädigungs- und Störungsverboten, die bei der Zulassung von Eingriffen relevant sein können, finden sich in § 45 Abs. 7 BNatSchG:

„Die nach Landesrecht zuständigen Behörden (...) können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,*
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,*
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung...,*
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit ... oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder*
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.*

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. (...).“

2.2 Betrachtungsraum und Methodik

Der Betrachtungsraum umfasst grundsätzlich die Rahmenbetriebsplanfläche, die Prüfung konzentriert sich aber auf die Flächen, die nach der aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung noch nicht bergbaulich in Anspruch genommen werden (Abb. 1). Für die Prüfung hinsichtlich mittelbarer Störwirkungen wird ein Wirkraum von 100 m um das Vorhaben einbezogen. Für Arten mit großem Lebensraumanspruch reicht der Untersuchungsraum darüber hinaus.

Die in der Vorhabenfläche vorhandenen Biotope wurden gemäß der „Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern“ kartiert.

Für die Prüfung liegen umfangreiche Daten biologischer Erfassungen aus dem Jahr 2020 vor [15]. Für die Artengruppen der Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien sowie Insekten (Heuschrecken, Tagfalter und Libellen) wurden Verteilung und Häufigkeit im Umfeld des Tagebaus dokumentiert. Die Planfläche liegt in den in Abbildung 1 dargestellten Untersuchungsflächen 1 bis 5.

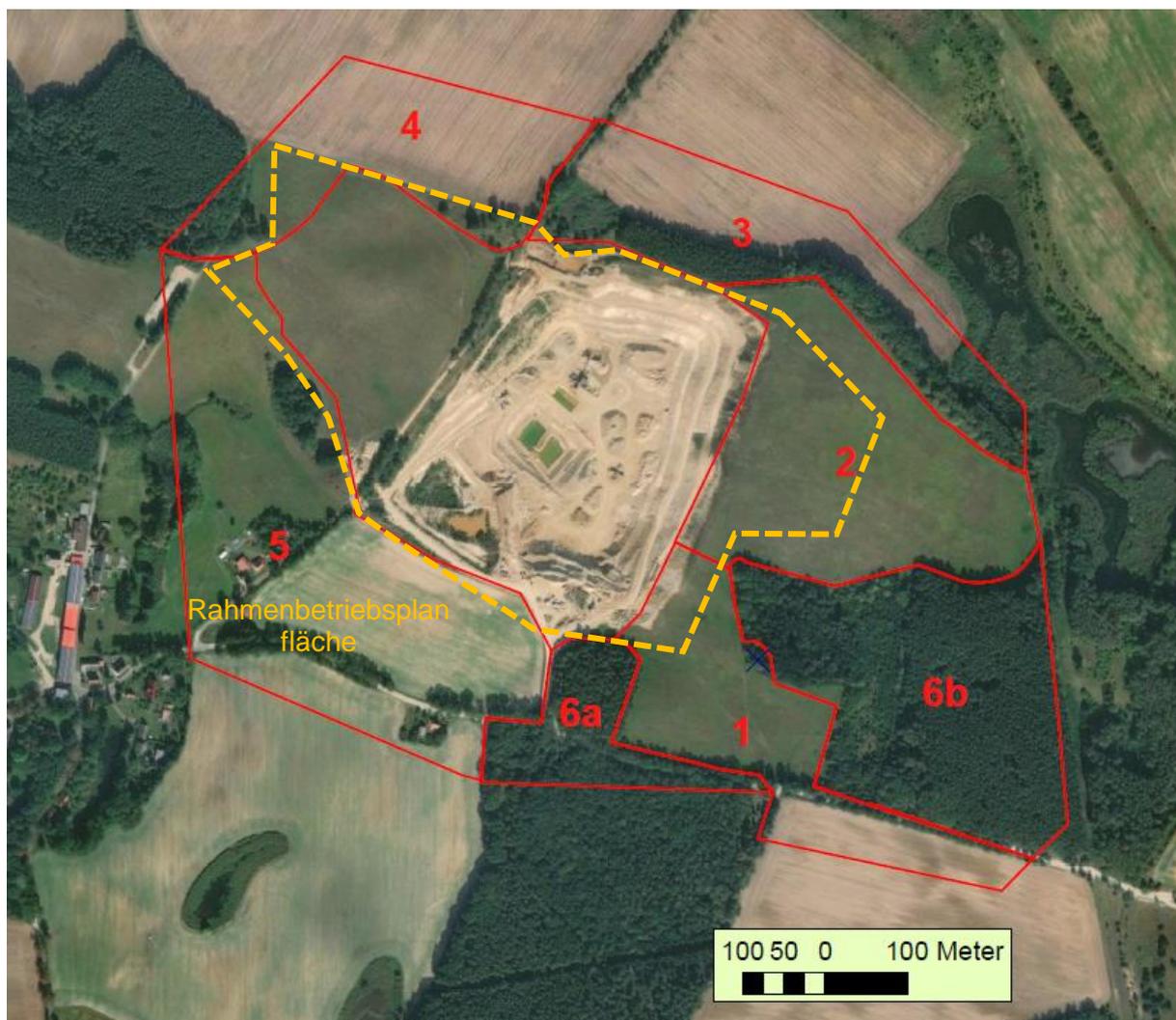


Abbildung 1 Lage der Teilflächen der biologischen Erfassungen 2020 (Luftbild 2018)

Brutvögel

Die Bestimmung der Brutvögel erfolgte bei sechs Begehungen von Mai bis August 2020 [15]. Die Arten wurden anhand der akustischen und/oder visuellen Identifizierung mit dem Fernglas bestimmt.

Rastvögel

In einer Zone von rd. 2 km um den Tagebau wurden Vogelflüge und -rufe registriert (einschließlich landender und startender Vögel). Die Beobachtungen wurden durch den Einsatz von Teleskopen und Ferngläsern unterstützt.

Die Daten wurden während vier Zählungen im August (13.08.2020), September (18.09.2020), Oktober (22.10.2020) und November (26.11.2020) erhoben.

Fledermäuse

Die Kartierung der Fledermäuse erfolgte an 13 Terminen von Mai bis Oktober 2020 bei unterschiedlichen Wind- und Wetterverhältnissen. Die Tiere wurden jeweils abends bzw. nachts aufgenommen, wobei die Hörsitzung jeweils ca. 15 Min. nach Sonnenuntergang begann. Die Bestandsaufnahmen wurde mit dem Detektor Batcorder 2.0 (ecoObs) durchgeführt, der eine kontinuierliche Echtzeitaufzeichnung von Echoortungssignalen und sozialen Rufen der Fledermäuse ermöglichte. Die Qualität der Aufzeichnungen erlaubte es, Computeranalysen durchzuführen und Arten, Gattungen oder Gruppen von Arten zu identifizieren. Die Analysen erfolgten sowohl automatisch als auch manuell.

Die Flugaufzeichnungen der Fledermäuse wurden mit Hilfe der Synchronisation des Detektors mit einem GPS-Gerät (Garmin Dacota) kartiert.

Amphibien

In der Planfläche und ihrem Wirkraum wurden keine potenziellen Lebensräume von Amphibien kartiert.

Reptilien

Die Reptilienkartierung erfolgte bei insgesamt sechs Begehungen zwischen Mai und September 2020 mit unbewaffnetem Auge und Fernglas.

Insekten

Die Kartierung der Insekten wurde in 10 Begehungen zwischen Juni und Oktober 2020 jeweils zwischen 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr vorgenommen. Kartiert wurden Heuschrecken-, Schmetterlings- und Libellenarten.

GRUNDLAGEN UND METHODIK

Die Heuschrecken wurden in direkter Beobachtung, in entomologischen Eimern und Schirmen erfasst sowie optisch bzw. akustisch identifiziert. Zur Kartierung der Schmetterlinge wurden entomologische Netze und ebenfalls Lupe und Fernglas verwendet. Die Bestimmung erfolgte über Makrofotos. Um die Libellenarten zu kartieren, wurde nach abgestreiften Häuten entlang der Gewässer gesucht, es wurden Beobachtungen mit Lupe und Fernglas angestellt und die Arten mit Hilfe von Makrofotos identifiziert.

Die Auswertung wurde mit Hilfe von Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten vorgenommen. Auf die Dokumentation früherer Erhebungen für das bergbauliche Vorhaben wurde ebenfalls zurückgegriffen.

3. DARSTELLUNG DES VORHABENS UND DER VORHABENRELEVANTEN WIRKUNGEN

3.1 Kurze Vorhabenbeschreibung

Die in der Planfläche anstehenden Sande und Kiessande werden aktuell im Trockenschnitt abgebaut. Die tiefste Gewinnungsebene ist bei ca. +21,0...22,0 mNN eingerichtet. Die Gewinnung aus dem Grundwasser wird mit der Zulassung des Rahmenbetriebsplans beantragt.

Der **Abraum** wird mittels Radlader getrennt nach Kulturboden und sonstigem Abraum abgeschoben und gehaldet. Die Haldenkörper unterstützen die Begrenzung des offenen Tagebauraums zu den Nachbarflächen. Der im Rahmen der Wiedernutzbarmachung nicht benötigte Boden bzw. sonstige Abraum wird auch wirtschaftlich verwertet.

Die **Rohstoffgewinnung** erfolgt im Trockenschnitt mittels Radlader und Tieflöffelbagger. Die Rohstoffmächtigkeit erreicht im Trockenschnitt maximal 46 m, weshalb bis zu 6 Arbeitsebenen eingerichtet werden, deren Höhe der Reichweite der eingesetzten Gewinnungsgeräte angepasst wird. Der Aufschlussbetrieb für den Nassschnitt erfolgt mittels Hydraulikbagger. Bei ausreichender Aufweitung des Baggersees wird die Gewinnung aus dem Grundwasser mittels Schwimmgreiferbagger erfolgen.

Die **Aufbereitung** der gewonnenen Rohstoffe erfolgt sowohl trocken als auch nass. Zunächst erfolgt eine trockene Vorabsiebung mittels mobiler Siebanlage, die vor der Nassaufbereitung einen Teil der Sandfraktion austrägt. Die Nassaufbereitung besteht aus einer 3-Deck-Siebeinheit mit angeschlossener Entwässerungsstation (Hydrozyklone). Das benötigte Wasser wird aus einem auf der Tagebausoehle angelegten Grundwasseraufschluss entnommen und über Absetzbecken wieder weitgehend zurückgewonnen.

3.2 Vorhabenbedingte Wirkungen

Bei den Projektwirkungen wird zwischen den kurzzeitigen baubedingten (hier: Freilegung des bislang unverritzten Vorfeldes) sowie den für die Dauer des Vorhabens andauernden anlage- und betriebsbedingten Wirkungen (hier: Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsarbeiten) unterschieden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind auch die Art der Vornutzung, die Ausprägung der Lebensräume vor der Durchführung des Vorhabens und der Charakter der Folgebiotope von Bedeutung.

Baubedingte Wirkungen resultieren aus der Einbeziehung bisher noch nicht in Anspruch genommener Flächen im Vorfeld des Tagebaus in die bergbaulichen Arbeiten. Dazu wird in der jeweiligen Fläche der Mutterboden abgeschoben. Dabei können Tiere oder deren Entwicklungsformen verletzt oder getötet werden und ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden.

Anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen haben ihren Ursprung im Tagebaubetrieb, der mit dem Einsatz von Maschinen und Geräten sowie dem Abtrag von Boden verbunden ist.

Damit gehen Störwirkungen einher, die vor allem in der Emission von Lärm und Staub sowie optischen Reizen bestehen:

- ▶ Störungen durch Emissionen aus dem Tagebau (Staub, Lärm und optische Reize durch die Bewegungen von Menschen und Maschinen).
- ▶ Akustische Störwirkungen infolge des Einsatzes von Maschinen und Geräten zur Gewinnung, Aufbereitung und Förderung im Tagebau.
- ▶ Visuelle Störwirkungen durch Emission aus dem Tagebau

Zu den betriebsbedingten Wirkungen gehört auch die Umsetzung der Wiedernutzbar-machung zum Ausgleich des bergbaulichen Eingriffs. Dabei werden in der Tagebaufolge-landschaft überwiegend Sukzessionsbereiche auf mineralischen Rohböden (Böschungen, Tagebausohle) sowie ein dauerhaftes Gewässer und damit Lebensräume geschaffen, die oft einen hohen naturschutzfachlichen Wert besitzen.

4. NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

4.1 Geographische Lage

Die Planfläche entspricht der aktuellen Hauptbetriebsplanfläche, die zum größten Teil bereits bergbaulich in Anspruch genommen wird. Sie ist Teil der sandig-lehmigen Grundmoräne des letzten Eisvorstoßes (Mecklenburg-Phase).

Die Oberfläche der überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grundmoräne fällt von Osten (ca. +65 mNN) nach Westen (ca. +50 mNN) ab. Südöstlich des Tagebaus dominieren Waldflächen.

Die Ortschaft Pomellen liegt ca. 350 m südwestlich des Tagebaus. Auf polnischer Seite sind die nächstgelegenen Ortschaften Barnislaw (1,7 km nordöstlich), und Kolbaskowo (2,4 km in südöstlicher Richtung).

4.2 Biotoptypen in der Eingriffsfläche

Tabelle 1 Biotoptypen in der Fläche des Rahmenbetriebsplans
(Zustand nach Umsetzung der aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung)

Code	Bezeichnung	Dominante Arten	Fläche [ha]	Biotop-Nr. [11]
BBG	Baumgruppe	Mehrstämmige Winter-Linde (<i>Tilia cordata</i>) und Ulmen-Jungwuchs (<i>Ulmus sp.</i>)	0,03	24
BFX	Feldgehölz	Kleines Ulmengehölz (<i>Ulmus sp.</i>)	0,08	25
XAK	Sand- und Kiesgrube	Altgrabung auf dem nördlichen Randbereich	0,09	26
XAK	Sand- und Kiesgrube	Aktiver Tagebau incl. inaktiver Bereiche (Endböschungen)	26,9	-
GMB	Aufgelassenes Frischgrünland	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Rot-Schwingel (<i>Festuca rubra</i> agg.)	0,1	23
GMB	Aufgelassenes Frischgrünland	Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)	1,7	48,50
RHK	Ruderaler Kriechrasen	Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>)	0,3	49
TMD	Ruderalisierter Sandmagerrasen	Rot-Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Kleines Habichtskraut (<i>Hieracium pilosella</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>)	0,1	5, 54

Baumgruppe (BBG) – Biotop 24

Auf dem nördlichen Hangbereich stehen innerhalb des aufgelassenen Frischgrünlandes (Biotop 23 [11]) eine mehrstämmige Winter-Linde und Ulmen-Jungwuchs. Die Biotopfläche beträgt 0,03 ha.

Feldgehölz (BFX) – Biotop 25

Im Nordostteil des nördlichen Hangbereichs (Biotop 23) steht ein kleines Ulmeholz. Die Krautschicht wird von Glatthafer und Knaut-Gras sowie Wiesen-Rispengras dominiert. In der Fläche liegen stellenweise Feldsteine sowie Bauschutt, die auf eine verfüllte alte Abgrabung hinweisen. Die Biotopfläche beträgt rd. 0,08 ha.

Sand- und Kiesgrube (XAK) – Biotop 26

Kleinflächige Altgrabung im nördlichen Hangbereich, die teilweise mit Bauschutt und Lesesteinen verfüllt ist. Die überwiegend nur lockere Vegetationsdecke wird von einer Vielzahl von Arten trockenwarmer sandig-kiesiger Standorte gebildet (Biotopfläche 0,09 ha).

Aufgelassenes Frischgrünland (GMB) – Biotope 23, 48 und 50

Der nach Nord exponierte Hangbereich (Biotop 23) wird von Glatthafer und Rot-Schwingel dominiert. Sowohl nach oben als auch nach unten geht der Bestand in hochwüchsige Bereiche, am Hangfuß z.T. in eutrophe Staudenfluren über. Als wertgebende Arten treten im mittleren Bereich u.a. Berg-Haarstrang und Mittlerer Klee auf. Im Osten wurden in der Vergangenheit Teile des Hanges abgegraben. Im Übergang zu dieser teilweise verfüllten Abgrabung treten Bestände von Steppen-Lieschgras und Kartäuser-Nelke auf. Vermutlich handelt es sich um eine in der Vergangenheit als Weide genutzte Fläche. Eine Teilfläche ist gemäß Zulassung des aktuellen Hauptbetriebsplans seit längerer Zeit in bergbaulicher Nutzung.

Die stillgelegte Ackerbrache im Osten (Biotope 48 und 50) wird von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Landreitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert. Kleinflächige Bereiche mit Schwingel (*Festuca spec.*), Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*) sind darin eingelagert. Die teilweise scharfen Übergänge von den Hochgrasfluren zu den niedrigwüchsigen Habichtskrautfluren stellen die einzigen Strukturelemente in der Fläche dar. Der naturschutzfachliche Wert ist aufgrund geringer Artenzahlen und hoher Nährstoffbelastung gering. Der größere Teil des Biotops 48 ist nach aktueller Hauptbetriebsplanzulassung bereits in bergbaulicher Nutzung, das Biotop 50 liegt nur zu einem geringeren Teil in der Planfläche. Die darüber hinaus in der Planfläche liegenden Teile des Biotops bleiben in den Randbereichen erhalten.

Ruderaler Kriechrasen (RHK) – Biotop 49

Es handelt sich um den Plateaubereich der Ackerbrache im östlichen Tagebauvorfeld. Land-Reitgras (*Calamagrostis epigejos*) dominiert den Bestand, weist aber zumeist einen niedrigen, lockeren Wuchs auf. Kleinflächig wird die Art von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*) abgelöst. Mehrfach findet man eingelagerte Plots mit Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*). Die Fläche ist stellenweise artenreich und unterscheidet sich häufig nur durch die Dominanz des Land-Reitgrases von den angrenzenden, von Glatthafer dominierten Bracheflächen. Das Biotop ist gemäß aktueller Hauptbetriebsplanzulassung bereits größtenteils in die bergbauliche Nutzung einbezogen. Die darüber hinaus in der Planfläche liegenden Teile des Biotops beschränken sich auf die Randbereiche und bleiben erhalten.

Ruderalisierter Sandmagerrasen (TMD) – Biotop 54

Es handelt sich um die ärmsten Bereiche auf dem Südhang der großen östlichen Brache. Der niedrige und teilweise schütterere Bestand wird von Rot-Straußgras (*Agrostis capillaris*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Kleinem Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Hasenklees (*Trifolium arvense*) und Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) dominiert. Kleinflächig sind offene Bodenbereiche vorhanden. Im nicht betroffenen Ostteil des Biotops tritt die Grasnelke (*Armeria maritima*) gehäuft auf. Das Biotop hat eine Gesamtgröße von rd. 0,54 ha, von denen ca. 0,15 ha im Randbereich der Planfläche liegen (Anlage 2).

Der Biotoptyp ist gemäß § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Die naturschutzfachliche Bearbeitung erfolgte im Verfahren der Zulassung der 3. Änderung des Hauptbetriebsplans.

5. RELEVANZPRÜFUNG

Im Folgenden werden die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch die Fortsetzung des Tagebaubetriebs mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder
- deren Sensibilität gegenüber vorhabenbedingten Wirkungen so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Die Dokumentation der Relevanzprüfung ist in tabellarischer Form als Anhang 1 und 2 beigefügt. Im Abschnitt 5.1, 5.2 und 5.3 wird die Relevanzprüfung nochmals artengruppenspezifisch dargestellt.

Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten wird im Anschluss geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind.

5.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Die Planfläche ist durch die frühere landwirtschaftliche Nutzung und deren Wirkung stark geprägt. Die vorkommenden Arten sind regionaltypisch und weit verbreitet.

Die Sandstrohblume (*Helichrysum arenarium*) ist die häufigste der in den betroffenen Biototypen vorkommenden besonders geschützten Arten. Sie gilt als extrem gefährdet und steht daher nach BArtSchV unter besonderem Schutz. Im ruderalisierten Sandmagerrasen trat die gewöhnliche Grasnelke (*Armeria maritima*) auf.

Beide Arten kommen über die Planfläche hinaus in den jeweils nur teilweise in Anspruch genommenen Biotopen und damit auch in den umliegenden Flächen vor. Ihr Bestand wird durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH- Richtlinie wurden in den betroffenen Biotopen nicht nachgewiesen.

5.2 Nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder § 54 Abs. 1 Nummer 2 geschützte Tierarten

5.2.1 Reptilien

Von den in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Reptilienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie wurde bei den biologischen Erfassungen die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in mehreren Biotopen nachgewiesen (Anlage 2.1). Ganz offensichtlich profitiert die Art von der teilweisen Freilegung der Oberfläche und dem sich in den Randbereichen des Tagebaus einstellenden schütterten Bewuchs. Die Art ist in aufgelassenen Tagebauen regelmäßig anzutreffen und selbst in den Randbereichen aktiver Tagebaue nicht selten.

Bereits während früherer Erfassungen im Jahr 2012 war die Art mehrfach bestimmt worden, wobei die Funde unter anderem auf einen Reproduktionsraum im Bereich der damaligen westlichen Böschung des Tagebaus hinwiesen. Dieser Bereich wurde vor der Inanspruchnahme im Jahr 2017 im Rahmen einer CEF-Maßnahme in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde abgefangen. Die Individuen wurden auf die beiden bereits abgelegten oberen Ebenen der Nordböschung umgesetzt, wo mit Ablagen von Steinen und Wurzelstubben ein Ersatzbiotop geschaffen worden war [16][17].

In gleicher Weise wurde vor der östlichen Erweiterung des Tagebaus nach Zulassung der 3. Änderung des Hauptbetriebsplans 2017 – 2022 verfahren, nachdem die Erfassungen des Jahres 2020 den Nachweis von drei Individuen auf der östlichen Böschung ergeben hatten [19]. Die Maßnahme wurde mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt und dokumentiert.

In den Grenzen der Rahmenbetriebsplanfläche soll die Lagerstätte unter Beachtung des Schutzes der angrenzenden Flächen und Nutzungen möglichst vollständig genutzt werden. Dazu soll die Gewinnung im Flurstück 17 bis an den Sicherheitsabstand geführt werden. Damit verbunden ist eine weitgehende Einbeziehung der Biotope 23, 24, 25 und 26 in die bergbaulich genutzte Fläche.

In den Biotopen 23 und 26 wurden im Rahmen der biologischen Erfassungen im Jahr 2012 wiederholt Zauneidechsen (adulte und Jungtiere) beobachtet. Bei fünf von sechs Begehungen wurden insgesamt 13 Tiere dokumentiert, wobei das Maximum einer Beobachtung sechs Tiere betrug. Die Erfassungen des Jahres 2020 (fünf Begehungen) lieferten hingegen in diesen Flächen keinen Nachweis der Art. Wegen des Nachweises adulter und Jungtiere in 2012 muss die Fläche unabhängig der fehlenden Nachweise in 2020 weiterhin als Reproduktionsraum angesehen werden, weshalb die Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Art erforderlich ist.

Andere Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden in der Planfläche nicht nachgewiesen.

5.2.2 Amphibien

Amphibien besiedeln einen Komplex aus terrestrischen und aquatischen Lebensräumen, zwischen denen die Tiere im Jahresverlauf wandern können. Die Planfläche stellt aufgrund der Lagebeziehungen und der morphologischen Exposition keinen geeigneten Lebensraum für die Artengruppe dar. Weder bei der Kartierung 2012 noch bei den Erfassungen im Jahr 2020 wurden in der Planfläche oder in deren mittelbaren Wirkungsbereich Amphibien angetroffen.

Die Prüfung von Verbotstatbeständen ist für die Artengruppe nicht erforderlich.

5.2.3 Fische und Rundmäuler

Aufgrund fehlender Gewässerstrukturen in der Planfläche ist die Gruppe der Fische und Rundmäuler vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Artengruppen nicht erforderlich.

5.2.4 Libellen

In der Planfläche bzw. im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden sechs Libellenarten erfasst (Anlage 2.2) 0, unter denen mit der Grünen Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*) eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie war. Arten des Anhangs II wurde nicht beobachtet.

Die Grüne Mosaikjungfer ist aufgrund ihrer Lebensweise an das Vorkommen der Krebschere (*Stratiotes aloides*) und damit an Gewässerbiotope gebunden, wie sie in der Niederung östlich der Planfläche existieren. Dieser Bereich liegt außerhalb des Wirkraums des Vorhabens und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Tiere können recht ausgedehnte Jagdflüge unternehmen und nutzen dafür auch die Planfläche. Eine Beeinträchtigung der Artengruppe durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.5 Käfer

Streng geschützte Käferarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, wie der Eremit (*Osmoderma eremita*) und der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) besiedeln ausschließlich Altholzbestände der Laub- und Mischwälder.

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer (*Graphoderus bilineatus*) und der Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) sind auf permanent wasserführende Stillgewässer angewiesen.

Im Vorhabenbereich incl. des Wirkraums befinden sich keine derartigen Lebensräume. Die Käferarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen. Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe nicht erforderlich.

RELEVANZPRÜFUNG

5.2.6 Tag- und Nachtfalter

In der Planfläche und ihrer Umgebung wurden insgesamt 20 Schmetterlingsarten kartiert (Tabelle 2, Anlage 2.3).

Unter ihnen ist keine besonders oder streng geschützte oder in einem Anhang der FFH-Richtlinie enthaltene Art. Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Tabelle 2 Tag- und Nachtfalter im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Schachbrett	<i>Melanargia galathea</i>	-	-	-	-	-
Kleiner Perlmutterfalter	<i>Issoria lathonia</i>	-	-	-	-	-
Kleines Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha pamphilus</i>	-	-	-	-	-
Großes Ochsenauge	<i>Maniola jurtina</i>	-	-	-	-	-
Geißklee-Bläuling	<i>Plebejus argus</i>	-	-	-	-	2
Kleiner Kohlweißling	<i>Pieris rapae</i>	-	-	-	-	-
Rapsweißling	<i>Pieris napi</i>	-	-	-	-	-
Distelfalter	<i>Vanessa cardui</i>	-	-	-	-	-
Graszünsler	<i>Crambus lathoniellus</i>	-	-	-	-	-
Ackerwindenbunteulchen	<i>Acontia trabealis</i>	-	-	-	-	-
Weißer Schwarzaderspanner	<i>Siona lineata</i>	-	-	-	-	-
Ockergelber Blattspanner	<i>Camptogramma bilineata</i>	-	-	-	-	-
Admiral	<i>Vanessa atalanta</i>	-	-	-	-	-
Tagpfauenauge	<i>Nymphalis io</i>	-	-	-	-	-
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	-	-	-	3	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	-	-	-	-	-
Zitronenfalter	<i>Gonepteryx rhamni</i>	-	-	-	-	-
Schwarzkolbiger Braundickkopffalter	<i>Thymelicus lineola</i>	-	-	-	-	-
Apfelgespinstmotte	<i>Yponomeuta malinellus</i>	-	-	-	-	-
kein dt. Name	<i>Sitochroa verticalis</i>	-	-	-	V	-

5.2.7 Heuschrecken

In dem von der aufgelassenen Ackerfläche dominierten Untersuchungsraum wurden 9 Arten von Heuschrecken nachgewiesen (Tabelle 3, Anlage 2.4).

Tabelle 3 Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Warzenbeißer	<i>Decticus verrucivorus</i>	-	-	-	3	3
Gemeine Sichelschrecke	<i>Phaneroptera falcata</i>	-	-	-	-	-
Roesels Beißschrecke	<i>Roeseliana roeselii</i>	-	-	-	-	-
Feldgrille	<i>Gryllus campestri</i>	-	-	-	-	2
Nachtigallgrashüpfer	<i>Chorthippus biguttulus</i>	-	-	-	-	-
weißrandiger Grashüpfer	<i>Chorthippus albomarginatus</i>	-	-	-	-	-
Feldgrashüpfer	<i>Chorthippus apricarius</i>	-	-	-	-	-
Wiesengrashüpfer	<i>Chorthippus dorsatus</i>	-	-	-	-	3
Gewöhnlicher Heidegrashüpfer	<i>Stenobothrus lineatus</i>	-	-	-	D	3

Keine der Arten ist besonders oder streng geschützt und damit auch nicht Gegenstand des besonderen Artenschutzes.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.8 Weichtiere

Die streng geschützten Weichtierarten (Mollusken) des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind an aquatische Lebensräume gebunden. Das Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*) und der Gemeinen Flussmuschel (*Unio crassus*) ist aufgrund fehlender Lebensräume im Vorhabenbereich auszuschließen. Weichtierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.9 Säugetiere – Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet wurden vier Fledermausarten erfasst, die alle besonders geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthalten sind (Tabelle 4, Anlage 2,5).

Tabelle 4 Heuschreckenarten im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	FFH-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	A IV	bg	-	V	3
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	A IV	bg	-	-	R
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	A IV	bg	-	-	R
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	A IV	bg	-	-	-

Der Tagebau und die angrenzenden Offenlandbereiche stellen zwar ein potentiell Jagdgebiet dar, die geringe Zahl der nachgewiesenen Arten deutet aber auf eine eingeschränkte Habitateignung auch der umgebenden Flächen hin. So wurden bei den Erfassungen keine Fledermäuse über der Ackerbrache beobachtet. Entlang der östlichen Böschung jagte der Große Abendsegler (*Nyctalus noctula*). Die Mehrzahl der Beobachtungen wurden im Wald südlich der Straße Pomellen – Kolbaskowo dokumentiert und damit außerhalb der Planfläche und ihres Wirkraumes.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Fledermäusen existieren in der Eingriffs- bzw. Planfläche nicht, geeignete Habitatstrukturen sind erst in der Umgebung vorhanden. Biotopverluste in der Planfläche sind für die Artengruppe ohne nachteilige Wirkung. Empfindlich reagieren die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere jedoch auf visuelle Störungen und Lärm. Aufgrund des auf die Tageszeit beschränkten Betriebs können erhebliche Störungen ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.2.10 Säugetiere – Sonstige

Spätestens seit 2018/19 ist die Anwesenheit des Wolfs (*Canis lupus*) in Mecklenburg-Vorpommern nachgewiesen [5]. Es ist davon auszugehen, dass auch die Umgebung des Vorhabens von durchziehenden Wölfen als Jagdrevier genutzt wird. Aufgrund der Vorbelastung des Vorhabensbereichs durch nutzungsbedingte Störungen (Tagebau Pomellen, zuvor Ackerbau) ist der Vorhabensbereich bereits zum jetzigen Zeitpunkt auch als Jagdgebiet unattraktiv für den Wolf, weshalb kein existenzieller Bereich verloren geht und auch keine Verschlechterung eines potentiellen Lebensraums stattfindet. Die Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

RELEVANZPRÜFUNG

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) gilt in Mecklenburg-Vorpommern als ausgestorben. Auch für die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) liegt kein Vorkommensnachweis vor.

Für die Wildkatze (*Felis silvestris*), welche auf dichte, alte zusammenhängende und ungestörte Waldgebiete angewiesen ist, sind die vorhandenen Biotope ungeeignet. Nachweise in Mecklenburg-Vorpommern sind nicht bekannt, in 2020 wurden einzelne Exemplare in der brandenburgischen Schorfheide nachgewiesen.

Der Biber (*Castor fiber*) ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Diese Art besiedelt bevorzugt störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, große Flussauen, Seen, aber auch kleinere Fließgewässersysteme. Ungestörte Uferbereiche, Weichholzarten, und submerse Wasserpflanzen bilden seinen Lebensraum. Sowohl der Vorhabenbereich, als auch seine nähere Umgebung weisen keine geeigneten Habitatstrukturen für den Biber auf. Potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind in und um den Vorhabenstandort nicht bekannt und bleiben vom Vorhaben unberührt. Die Art ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Der Fischotter (*Lutra lutra*) besiedelt nahezu alle semiaquatischen Lebensräume. Neben fischreichen natürlichen Gewässern werden auch Bäche, Flüsse und Seen mit strukturreichen Uferbereichen als Lebensraum genutzt. In der Vorhabenfläche und ihrer Umgebung fehlen jedoch geeignete Habitate, weshalb die Art auch in der Planfläche nicht nachgewiesen wurde. Aufgrund der Struktur des Gewässernetzes in der weiteren Umgebung kann auch eine Beeinträchtigung von Wanderkorridoren durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung dieser Art kann ausgeschlossen werden.

Eine Prüfung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für die Gruppe der Säugetiere nicht erforderlich.

5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Gemäß BNatSchG und Artikel 1 der VSchRL sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und damit bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen.

Bei den Erfassungen des Jahre 2012 wurden 45 Brutvogelarten sowie 33 Arten als Gastvogel kartiert. In 2020 wurden 43 Brutvogelarten erfasst (Tabelle 5), darunter 35 Arten des Jahres 2012 und 8 neue Arten [15]. Die Gastvögel verteilten sich 2020 auf 50 Arten (Tabelle 6). Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der aktuelleren Erfassungen in 2020.

Die Planfläche ist überwiegend bereits in bergbaulicher Nutzung und wird von einigen Arten als Lebensraum genutzt. Von den 43 Brutvogelarten wurden 2020 nur sechs innerhalb der Planfläche kartiert (Tabelle 5). In den mittelbar an den Tagebau angrenzenden Gehölzbiotopen, die zum Teil im Wirkraum des Vorhabens liegen, war die Artenzahl deutlich höher (Anlage 2.6).

RELEVANZPRÜFUNG

Tabelle 5 Liste der 2020 kartierten Brutvögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	VSch-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	-	-	-
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-	-	-
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	-	-	V	3
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	-	-	-
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	-	3	3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-	-	-
Dorngrasmücke	<i>Curucca communis</i>	-	-	-	-	-
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	sg	-	V	-
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-	-	-
Fasan	<i>Phasianus colchicus</i>	A II	-	-	-	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	-	3	3
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	-	-	V	3
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-	-	-
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-	-	-
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-	-	-
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	-	-	-	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-	-	-
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	-	-	V
Grauammer	<i>Emberiza calandra</i>	-	sg	-	3	V
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-	-	-	-
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-	-	-
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	A I	sg	-	V	-
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	-	-	-	-	-
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-	-	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	-	-	-
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-	-	-

RELEVANZPRÜFUNG

Tabelle 5 Liste der 2020 kartierten Brutvögel im Untersuchungsgebiet (Fortsetzung)

Deutscher Name	Wiss. Name	VSch-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	A I	-	-	-	V
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	A II	-	-	2	2
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-	-	-
Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	sg	-	-	5
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquatus</i>	-	-	-	V	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-	-	-
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-	-	-
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	-	-	-	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	-	-	-	-	-
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	-	-	-	-	-
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-	-	3
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	-	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	-	-

Hinweis: Die von der erstmaligen Inanspruchnahme in der Planfläche betroffenen Arten sind grau hinterlegt. Für sie ist eine artspezifische Prüfung erforderlich.

Legende

VSchRL EU-Vogelschutzrichtlinie

BArtSchV Bundesartenschutzverordnung

EUArtSchV EU-Artenschutzverordnung

RL D Rote Liste der Vögel Deutschlands

RL M-V Rote Liste der Vögel

Mecklenburg-Vorpommerns

sg – streng geschützte Art

A I – Art des Anhangs I

1– vom Aussterben bedroht

2 – stark gefährdet

3 – gefährdet

V – Vorwarnliste

RELEVANZPRÜFUNG

Tabelle 6 Liste der 2020 kartierten Gastvögel im Untersuchungsgebiet

Deutscher Name	Wiss. Name	VSch-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Aaskrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	-
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	-	-	-	V	V
Elster	<i>Pica pica</i>	-	-	-	-	-
Feldschwirl	<i>Locustella neavia</i>	-	-	-	V	2
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	sg	-	-	-
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	A I	sg	-	2	-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-	-	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	A	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	sg	-	2	2
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-	-	-
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	A I	-	-	-	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	A I	-	A	-	-
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	-	-	-	V	-
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-	-	V
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	-	-	-	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	A	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	-	A	3	V
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-	-	-
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	-	-	-	-	V
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-	-	V	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	-	-	-	V	V
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-	-	-
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	-	-	-	-	V
Rohrweihe	<i>Cinclus aeruginosus</i>	A I	-	A	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	A I	-	A	-	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	-	-

RELEVANZPRÜFUNG

Tabelle 6 Liste der 2020 kartierten Gastvögel im Untersuchungsgebiet (Fortsetzung)

Deutscher Name	Wiss. Name	VSch-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-	-	-
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-	-	-	-
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	-	-	-
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	-	V	3
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	A I	-	-	1	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	A I	-	-	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	-	-	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	A I	sg	-	-	-
Stadttaube	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-	-	-
Steinschmätzer	<i>Ooahthe oeanthe</i>	-	-	-	1	1
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-	-	-
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-	-	-
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	3	3
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scipaceus</i>	-	-	-	V	3
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	A	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	sg	-	V	-
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-	-	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	A II	-	-	V	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	A I	sg	-	3	2
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	sg	-	3	V
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	-	-	-	-
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-	-	-

6. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

6.1 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot: Das Nachstellen, der Fang, das Verletzen oder Töten von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot: Beschädigungen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verbot liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Vorhabenbereich vorkommenden Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-Richtlinie	<input type="checkbox"/> europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V	
<p>Die Zauneidechse bevorzugt warme, trockene und reich strukturreiche Offenlandbereiche (u.a. offene Waldränder, Heide- und Dünenflächen, Kiesgruben, anthropogen geprägte Kleinflächen). Ihr Lebensraum ist geprägt aus einem Wechsel aus lockerbödigem Abschnitten und bewachsenen Flächen (Deckungsgrad <30 %) sowie das Vorhandensein von Versteck- und Sonnenplätzen, wie z.B. Totholzhaufen und Steinen. Zahlreiche Vorkommen in Siedlungs- und Industriebrachen, an Feld und Ackerrainen sowie Parkanlagen verweisen auf eine euryöke Art.</p> <p>Die Art ist in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet. Langfristig sind die Bestände jedoch rückläufig [6].</p> <p>Bestandsgefährdungen resultieren vor allem aus dem zunehmenden Lebensraumverlust (u.a. durch Großflächenwirtschaft, Bau von Solaranlagen, Flächenverluste von Kleinstrukturen und die Nutzungsintensivierung von Weg- und Ackerrainen).</p>	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell möglich
<p>Als relevant wurde der Bereich der Biotope 23 und 26 im nördlichen Hangbereich erkannt. Zwar haben hier nur die Erfassungen aus 2012 Nachweise ergeben, nicht aber die Erfassungen in 2020. Dennoch wird die Fläche als Reproduktionsraum angesehen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatschG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	
<input type="checkbox"/> gemäß LBP vorgesehen	
<input type="checkbox"/> gemäß FFH-VP vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Artspezifische Vermeidungsmaßnahme - <i>Fang und Schutzzaun</i>	- <i>Ein- bzw. Auszäunung</i>
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	- <i>Umsetzen in Ersatzhabitats</i>
<input type="checkbox"/> nicht erforderlich	

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotest gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Keine baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Bei der Freilegung der Fläche ist die Tötung oder Verletzung von Individuen nicht auszuschließen, da die Tiere im Bereich der Schulter der östlichen Böschung nachgewiesen wurden (baubedingte Wirkungen). Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden, ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) erforderlich.

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Wenngleich der Aktionsradius der Individuen gering ist und die Tiere die aktiven Bergbauflächen in der Regel meiden, können Individuen in die Fläche einwandern und im laufenden Betrieb getötet oder verletzt werden. Der Erhaltungszustand der lokalen Population würde durch solche Einzelverluste nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Bau- und betriebsbedingte Störungen sind nicht gänzlich zu vermeiden, werden in der Planfläche aber nicht intensiviert. Die Ansiedlung der Art auf der östlichen Böschung zeigt zudem die Störungstoleranz der Art.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Baubedingt ist die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten. Das erforderliche Ersatzhabitat steht auf der Nordböschung zur Verfügung. Darüber hinaus wird die Art von dem Vorhaben profitieren, von einer Ansiedlung in den höheren Böschungsbereichen ist auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (*Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*).
- treffen nicht zu (*artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit*).

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie und gefährdete Arten

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach der EU-VSchRL ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Tötungsverbot: *Das Nachstellen, der Fang, das Verletzen oder Töten von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.*

Störungsverbot: *Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verbot liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.*

Schädigungsverbot: *Beschädigungen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Ein Verbot liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Nach der Relevanzprüfung ist lediglich 1 Brutrevier der Grauammer von der innerhalb der Planfläche neu in Anspruch zu nehmenden Fläche betroffen. Die Art wird im Folgenden in einem Formblatt hinsichtlich Bestand und Betroffenheit beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Für ungefährdete Vogelarten ohne besondere Lebensraumansprüche ist aus naturschutzfachlicher Sicht eine Überprüfung der Verbotstatbestände in Artengruppen bzw. ökologischen Gilden zulässig.

Anschließend wird der Vorhabenbereich hinsichtlich potenzieller Nahrungsgäste sowie potenziell vorkommender Zug- und Rastvögel bewertet.

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Schutzstatus

- Anhang IV FFH-Richtlinie europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Biologie/Verbreitung in M-V

Diese bodenbrütende Art besiedelt offene Landschaften wie extensive Grünländer, Acker- und Brachflächen sowie Ruderal- und Sukzessionsbereiche mit Gehölzstrukturen als Singwarten. Zur Nahrungssuche benötigt sie niedrige, lückenhafte Bodenvegetation, zur Nestanlage wird dichter Bewuchs bevorzugt. Die Art ist vergleichsweise störungstolerant, die Fluchtdistanz wird mit 10 – 40 m angegeben [11].

Die Bestände in Mecklenburg-Vorpommern liegen aktuell bei 10.000-14.000 Brutpaaren und werden als stabil eingeschätzt, wobei die Vorkommen im Küstenbereich und im nordöstlichen Flachland besonders zahlreich sind [6]. Bundesweit ist der Bestand rückläufig. Mecklenburg-Vorpommern kommt bei der Erhaltung der Art eine besondere Bedeutung zu, da mehr als 40 % des deutschen Bestandes in Mecklenburg-Vorpommern liegen.

Hauptgefährdungsursachen für die streng geschützte Grauammer liegen in der intensiven Landwirtschaft und dem Verlust von Strukturelementen. Außerhalb von dichten Ackerflächen fehlen oftmals wichtige Habitatstrukturen wie Brachflächen und Säume, die ausreichend Nahrung und Brutmöglichkeiten aufweisen.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen (5 Brutreviere RV) potentiell möglich

Bei den Erfassungen im Jahr 2020 ist die Grauammer in den Offenlandbereichen rund um den Tagebau nachgewiesen worden, was als Beleg ihrer Störungstoleranz gewertet werden kann. Innerhalb der Brachflächen im östlichen Vorfeld wurden 5 RV kartiert, davon liegt ein Nachweis in der Eingriffsfläche und vier weitere innerhalb des engeren Wirkraumes. Häufig wurden Gehölzstrukturen im Randbereich der Brache als Singwarte genutzt.

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i.V. m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

- gemäß LBP vorgesehen
 gemäß FFH-VP vorgesehen
 Artspezifische Vermeidungsmaßnahme – *Bauzeitbeschränkung Hauptbrutzeit*
 nicht erforderlich

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen im Zuge der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (baubedingt)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase (baubedingt), ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
 Keine baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Grauammer (*Emberiza calandra*)

Verletzung, Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen durch betriebsbedingte Kollisionen

- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die betriebsbedingte Kollisionsgefährdung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Für die Freilegung des Vorfeldes ist eine Bauzeitbeschränkung in der Brutzeit von Anfang März bis Ende August erforderlich, um die Gefahr der Beschädigung oder Zerstörung von Niststätten bzw. der Tötung von Nestlingen auszuschließen.. Der Nestschutz erlischt nach Ende der Brutperiode.

Das Risiko betriebsbedingter Kollisionen ist vernachlässigbar klein, da im Tagebau eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h gilt. Auch auf der Zufahrtsstraße in Richtung Kolbaskowo können aufgrund des geringen Ausbaugrades Geschwindigkeiten von maximal 60 km/h angenommen werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störungen führen zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Erhebliche Störungen sind bei Einhaltung der Bauzeitenregelung durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Störungen in Form von Lärm und optischen Reize infolge des Tagebaubetriebs werden toleriert, worauf mehrere Nachweise der Art in den unmittelbaren Randbereichen des Tagebaus hinweisen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch Einhaltung der artspezifischen Bauzeitenregelung wird eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden.

Die Art wird in den Randbereichen des aktiven Tagebaus auch weiterhin präsent sein und sich nach dem Ende der bergbaulichen Arbeiten auch in der Folgelandschaft langfristig etablieren können.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (*Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich*).
- treffen nicht zu (*artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit*).

6.3 Im Wirkraum nachgewiesene Vogelarten

6.3.1 Brutvögel

Die an die Planfläche anschließenden, nach Norden, Osten und Süden an Waldbiotope angrenzenden Offenlandbereiche werden nach den Erfassungen des Jahres 2020 von den in Tabelle 5 genannten Arten als Bruthabitate bzw. mit Brutrevieren (RV) genutzt:

- Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	1 RV
- Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)	2 RV
- Dorngrasmücke (<i>Curruca communis</i>)	6 RV
- Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	4 RV
- Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	1 RV
- Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)	5 RV
- Grauammer (<i>Emberiza calandra</i>)	8 RV
- Heidelerche (<i>Lullua arborea</i>)	1 RV
- Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)	1 RV
- Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	2 RV
- Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)	1 RV

Die der Planfläche im Norden und Osten benachbarten und daher im Wirkraum gelegenen Waldbiotope werden von einer Reihe von Baum- bzw. Höhlenbrütern zur Reproduktion genutzt. Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung im Jahr 2020 wurden hier die folgenden Arten festgestellt (vgl. Tabelle 5):

- Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	3 RV
- Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	12 RV
- Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	1 RV
- Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	1 RV
- Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>)	2 RV
- Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)	1 RV
- Kleiber (<i>Sitta europaea</i>)	1 RV
- Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)	7 RV
- Rotkehlchen (<i>Erithacus rubetra</i>)	1 RV
- Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	4 RV
- Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	1 RV
- Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	1 RV
- Tannenmeise (<i>Periparus ater</i>)	1 RV
- Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	1 RV
- Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)	1 RV
- Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	6 RV

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Indirekte Wirkungen resultieren aus akustischen und stofflichen Immissionen (Lärm und Staub) sowie aus optischen Reizen. Staubimmissionen sind aufgrund der nur geringen Intensität für die Brutvögel ohne relevante Bedeutung.

Lärmimmissionen können die Eignung von Habitaten für lärmempfindliche Arten signifikant einschränken. Für die Prüfung wird die Arbeitshilfe „Vögel und Straßenverkehr“ herangezogen, da sie derzeit die fundierteste Grundlage bietet [11]. Die im Wirkraum nachgewiesenen Brutvögel zeigen mit Ausnahme des Buntspechts ausnahmslos eine schwache oder keine Lärmempfindlichkeit.

Der Buntspecht wird der Gruppe 2 = Arten mit mittlerer Lärmempfindlichkeit zugeordnet. Die Autoren der Arbeitshilfe geben den kritischen Schallpegel¹ mit 58 db(A)_{tags} und die Effektdistanz² mit 300 m an. Die Fahrzeugbewegungen im Tagebaubetrieb entsprechen geringen Verkehrsmengen im Sinne der Arbeitshilfe (< 12.000 Kfz/24h), für die innerhalb von 100 m vom Fahrbahnrand (Lage der Lärmquelle) eine Einschränkung der Habitateignung von 40 % angenommen wird. Da die Verkehrsmengen im Tagebaubetrieb noch weitaus niedriger sind und das Brutrevier neben dem seit mindestens 12 Jahren intensiv genutzten Tagebau gelegen ist (die Zufahrtstraße verläuft rd. 120 m südlich des Standortes), ist die Habitateignung offenbar nicht in einer Weise eingeschränkt, die eine Aufgabe des Reviers zur Folge hätte. Für diesen Fall stünden in den Altholzbeständen enthaltenen Waldbiotopen südlich und westlich des Tagebaus Ausweichhabitate zur Verfügung. Der Buntspecht ist bundesweit nicht gefährdet, sein Bestand in Mecklenburg-Vorpommern wird mit 50.000-70.000 Brutpaaren angegeben. Die mit dem tagebaubetrieb einhergehenden Störwirkungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population.

Die anderen kartierten Arten gehören mit Ausnahme des Eichelhäfers der Gruppe 4 = Arten mit schwacher Lärmempfindlichkeit an. Kritische Schallpegel werden für diese Gruppe nicht angegeben, da die Habitateignung hier nur untergeordnet vom Lärm beeinflusst wird [11]. Es werden für die Bewertung der Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm allein artspezifische Effektdistanzen herangezogen. Für die Feldlerche wird sie mit 500 m angegeben, wobei die Habitateignung bis 100 m Entfernung um max. 20 %, von 100 bis 300 m Entfernung um 10 % und im Abstand von 300 -500 m gegen Null geht. Für alle anderen Arten werden Effektdistanzen von 100 bis 300 m angegeben. Dabei wird die Habitateignung nur in den ersten 100 m um max. 20 % reduziert, bei Abständen von mehr als 100 m ist keine Einschränkung der Habitateignung mehr festzustellen [11].

Der Eichelhäfer zählt zu den Arten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen bzw. für die eine Lärmempfindlichkeit am Brutplatz ausgeschlossen werden kann (= Gruppe 5). Das Brutrevier liegt ca. 250 m östlich der Planfläche, die Effektdistanz der Art wird mit 100 m angegeben. Eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

¹ - Als kritischer Schallpegel wird der Mittelungspegel nach RLS-90 bezeichnet, dessen Überschreitung eine ökologisch relevante Einschränkung der akustischen Kommunikation und damit von wesentlichen Lebensfunktionen einer Brutvogelart nach sich ziehen kann.

² - Als Effektdistanz wird die maximale Reichweite des erkennbar negativen Einflusses von Straßen auf die räumliche Verteilung einer Vogelart bezeichnet. Die Effektdistanz ist von der Verkehrsmenge unabhängig.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Die Habitatbedingungen und Entwicklungspotenziale für die Populationen der angrenzenden Biotope werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen wird auch im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden bezüglich der Brutvogelarten in den angrenzenden Bereichen nicht ausgelöst.

6.3.2 Nahrungsgäste und Durchzügler

Im Rahmen der Kartierung in 2020 konnten insgesamt 50 Arten von Gastvögeln im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Darunter waren 9 Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie, 7 Arten des Anhangs I der EU-Artenschutzverordnung, ebenfalls 7 Arten sind nach BArtSchV streng geschützt (Tabelle 7).

Tabelle 7 Liste der besonders oder streng geschützten Arten der Gastvögel

Deutscher Name	Wiss. Name	VSch-RL	BArt-SchV	EUArt-SchV	RL D	RL MV
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	sg	-	-	-
Flussseseschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	A I	sg	-	2	-
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	A	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	sg	-	2	2
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	A I	-	-	-	-
Kranich	<i>Grus grus</i>	A I	-	A	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	A	-	-
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	-	-	A	3	V
Rohrweihe	<i>Cinclus aeruginosus</i>	A I	-	A	-	-
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	A I	-	A	-	-
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-	-	-
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	A I	-	-	1	-
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	A I	-	-	-	-
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	A I	sg	-	-	-
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	A	-	-
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	sg	-	V	-
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	A II	-	-	V	-
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	A I	sg	-	3	2
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	sg	-	3	V

Im Bereich der Planfläche wurden mit dem Rotmilan, Rohrweihe und Uferschwalbe 3 der in Tabelle 7 genannten Arten als Gastvögel festgestellt. Für die Greifvögel kann auf Brutreviere in der weiteren Umgebung des Tagebaus geschlossen werden. Das potentielle Bruthabitat der Uferschwalbe liegt im aktiven Tagebau, wo auch nur zeitweise abgelegte Böschungen besiedelt werden können. In einem solchen Fall ist der Bereich der Brutkolonie bis zum Ende der Brutperiode vom Abbau auszunehmen. Anders als in 2012 lässt der schnelle Abbaufortschritt eine Nutzung aktiver Böschungen durch die Art kaum zu.

Für die Gastvögel ist das Vorhaben ohne nachteilige Wirkung. Die Fläche nimmt keinen relevanten Teil des Nahrungshabitats der Greifvögel in Anspruch; für die Uferschwalbe bietet die Tagebaufläche hingegen potentielle Brutreviere.

Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG wird für Nahrungsgäste und Durchzügler nicht ausgelöst.

6.3.3 Zug- und Rastvögel

Für Zug- und Rastvögel sind Ackerflächen und Offenlandbereiche wichtige Landrastgebiete. Im Tagebau und den umliegenden Bereichen wurden keine signifikanten Konzentrationen von Rastvögeln beobachtet. Die am nächsten gelegenen Rast- und Futterplätze wurden an der deutsch-polnischen Grenze auf polnischer Seite (d.h. ca. 7,5 km nördlich des Tagebaus im Gebiet von Bobolin, Kościno) festgestellt.

Die Vorhabenfläche stellt aufgrund ihrer Lage und der aktuellen Nutzungssituation keinen Bereich mit nennenswerter Eignung als Rastgebiet dar. Die Nähe zu Siedlungsflächen und die Lage zum aktiven Tagebaubetrieb wirken ebenso als Störfaktoren wie die geringe Größe der durch Waldbiotope begrenzten Ackerbrache, deren Nahrungsangebot zudem nur sehr gering ist. Eine Beeinträchtigung oder Gefährdung von Zug- und Rastvögeln ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Ein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist für Zug- und Rastvögel nicht gegeben.

6.3.4 Großvogelarten in der Umgebung der Vorhabenfläche

Das Vorhaben liegt im Messtischblattquadranten 2652-3, ausgewertet werden Daten des LUNG M-V.

Einzigiger Großvogel mit Brutnachweisen im Quadranten ist der Kranich, für die Art werden im Zeitraum 2008 – 2016 maximal 4 Brutplätze angegeben, die an den Seen in der südlichen und westlichen Umgebung der Ortslage Pomellen zur Verfügung stehen. Auch die Niederung im Grenzgebiet nordöstlich des Tagebaus ist ein geeignetes Bruthabitat. Bei den Begehungen in 2012 und 2020 wurden auf deutscher Seite jedoch keine Brutnachweise dokumentiert. Die Planfläche liegt in einiger Entfernung von den potentiellen Brutplätzen und stellt aufgrund der dominierenden Ackerbrache auch kein qualifiziertes Nahrungshabitat dar. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.



ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Für die anderen Großvögel incl. den Weißstorch sind im genannten Quadranten keine Brutnachweise dokumentiert. Der nächstgelegene Brutplatz eines Großvogels ist der Horst eines Weißstorchs in Ladenthin (3,0 km nördlich). Im selben Quadranten ist ein Seeadlerbrutplatz bekannt, der am Lebehnschen See gelegen ist (ca. 5 km nordwestlich).

Brutplätze von Großvögeln sind von dem Vorhaben nicht betroffen

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die Großvogelarten nicht ausgelöst.

7. MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG UND VORGEZOGENE AUSGLEICHSMAßNAHMEN

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen durch das Vorhaben werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

► Bauzeitenregelung (Avifauna)

Im Hinblick auf vorkommende Brutvogelarten sind bei der erstmaligen Inanspruchnahme von unverritzten Flächen Bauzeitenregelungen einzuhalten, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auszuschließen. Dies betrifft vor allem die Tötung von Individuen bzw. das Beschädigen oder Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten während der Brutphase. Eine ggf. noch erforderliche Baufeldfreimachung der Brachflächen und die Aufschüttung der Außenhalde sowie die Entnahme von Gehölzbiotopen sind daher außerhalb der Hauptbrutzeit vorzunehmen.

Gegenüber der bereits artenschutzrechtlich geprüften aktuellen Hauptbetriebsplanzulassung werden nur kleine Flächen im Norden neu in Anspruch genommen. Betroffen ist hier ein Brutrevier der Grauammer (Anlage 2.6). Die Brutzeit beginnt Anfang März und endet Ende August (Summe der Brutzeiten). Mit einer Bauzeitenbeschränkung vom 1. April bis 31. Juli kann die Gefahr des Verlustes von Gelegen bzw. der Tötung von Nestlingen vermieden werden. Der Nestschutz erlischt nach Ende der Brutperiode.

7.2 Vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Zur Gewährleistung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF Maßnahmen) gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG umzusetzen. Diese müssen im räumlichen Zusammenhang zum betroffenen Lebensraum stehen und vor dem Eingriff wirksam werden. Folgende Maßnahme muss dazu umgesetzt werden:

► Umsetzen der Zauneidechse aus dem östlichen Tagebauvorfeld

Oberhalb der Nordböschung des aktiven Tagebaus liegen in den Biotopen 23 und 26 Flächen mit schütterer Krautschicht, die 2012 von der Zauneidechse genutzt wurden und trotz fehlender Nachweise in 2020 als potentieller Reproduktionsraum angesehen werden.

Um die Gefahr der Tötung und Verletzung der streng geschützten Zauneidechse durch das Vorhaben zu vermeiden, muss die Fläche nachkontrolliert und abgefangen sowie die abgefangenen Tiere in ein Ersatzbiotop umgesetzt werden (CEF-Maßnahme). Als Ersatzbiotop ist der Böschungsbereich im nordöstlichen Teil des Tagebaus geeignet, der bereits in der Vergangenheit für das Umsetzen der Zauneidechse verwendet wurde.

Das Abfangen muss von qualifizierten Fachkräften ausgeführt werden. Die Fläche sollte mittels Reptilienschutzzaun abgegrenzt werden, der Fang mit Fangeimern erfolgen. Diese Methode ist dem Hand- oder Schlingenfang vorzuziehen, da sie für die Tiere deutlich schonender ist. Die Fangeimer werden so abgedeckt, dass keine Prädatoren (z.B. Fuchs, Vögel) an die Eimer gelangen können.

Die Fangeinrichtungen sind täglich zu kontrollieren und gefangene Tiere nach der Dokumentation unmittelbar in das Ersatzbiotop einzusetzen. Eine Zwischenhälterung ist nicht vorzusehen.

Um ein Wiedereinwandern von Individuen aus dem Ersatzbiotop in die Tagebaufläche bzw. in den aktiven Tagebau zu verhindern, sollte tagesbauseitig ein Reptilienschutzzaun um das Ersatzbiotop gesetzt werden. Der Schutzzaun sollte dabei eine Höhe von mindestens 50 cm über der Erdoberfläche und eine Eingrabetiefe von 20 cm aufweisen. Darüber hinaus muss das Zaunmaterial glatt und für Reptilien nicht überwindbar sein (möglichst Folie, kein Gewebe). Günstig sind Zaunpfosten aus glatten Metallrundprofilen, um ein Überklettern zu vermeiden.

► **Erfolgskontrolle und Monitoring**

Nach Umsetzung der CEF-Maßnahmen ist der Erfolg projektbegleitend durch ein Monitoring zu überprüfen.

Die erweiterten Zauneidechsenhabitate einschließlich der enthaltenen Populationen müssen im Rahmen eines Monitorings beobachtet werden und hinsichtlich der Funktionalität, Lebensraumstruktur und Besiedlung kontrolliert werden.

Falls erforderlich, sind weitere Maßnahmen zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Zauneidechsenpopulation festzulegen und umzusetzen.

8. NATURSCHUTZFACHLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 BNATSCHG

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind für die Zauneidechse die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einschlägig. Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher erforderlich.

Die Lagerstätte Pomellen ist im Regionalen Raumentwicklungsprogramm der Planungsregion Vorpommern als Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung ausgewiesen [8]. In einem Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung ist den Belangen der Rohstoffsicherung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen. Dies folgt zunächst aus der Ortsgebundenheit der Lagerstätten. Die Vorhabenträgerin ist Inhaberin der Bergbauberechtigungen, die für die Lagerstätte Pomellen erteilt wurden.

Die optimale Ausnutzung der bereits vor Jahrzehnten erschlossenen Lagerstätte liegt aus den o.a. Gründen im öffentlichen Interesse. Sie ist darüber hinaus für die Vorhabenträgerin aus wirtschaftlichen Gründen von besonderer Bedeutung, da sie über keine Alternativstandorte verfügt und vergleichbare Lagerstätten im Umkreis von mehr als 60 km nicht existieren. Für die Ausnahme sind damit zwingende Gründe gegeben. Zumutbare Alternativen, die zu einer geringeren Beeinträchtigung der betroffenen Art beitragen, sind nicht gegeben.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der landesweiten und lokalen Zauneidechsenpopulation kann durch die dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen verhindert werden. Im Ergebnis der bergbaulichen Inanspruchnahme wird sich der Lebensraum der Zauneidechse schrittweise vergrößern können, weshalb die Art langfristig profitieren wird. Gleiches gilt für zahlreiche andere Arten, die den Pioniergesellschaften und Gesellschaften ruderaler Standorte zuzurechnen sind. Damit hat das Vorhaben mittel- und langfristig maßgeblich günstige Auswirkungen auf die Umwelt.

Für die weiteren betroffenen Arten werden die Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 BNatSchG artspezifisch nicht verletzt bzw. unter Durchführung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst, sodass eine Ausnahmegenehmigung nicht erforderlich ist.

9. ZUSAMMENFASSUNG

Der Rahmenbetriebsplan für den Kiessandtagebau Pomellen Nord bezieht sich auf die Fläche des derzeit zugelassenen Hauptbetriebsplans. Der größte Teil der Planfläche ist bereits bergbaulich in Anspruch genommen, die artenschutzrechtliche Prüfung ist im Hauptbetriebsplanverfahren bereits erfolgt [19].

Der Rahmenbetriebsplan sieht neben der Gewinnung der Kiessande aus dem Grundwasser auch die geringfügige Aufweitung des Tagebaus im Bereich der mittleren Nordböschung vor. Dabei werden Teilflächen der Biotope 23 bis 26 bergbaulich in Anspruch genommen. Die artenschutzrechtliche Prüfung konzentriert sich auf die in diesen Flächen vorkommenden Arten. Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der durchgeführten Biotoptypenkartierung sowie faunistischen Erfassungen der Jahre 2012 und 2020.

Im Rahmen des AFB wurde sowohl für Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als auch für Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie geprüft, ob Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie waren nicht betroffen.

Die Vorhabenfläche ist vor allem durch die vormalige landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche, langjährig stillgelegt) und durch den bestehenden Tagebaubetrieb anthropogen geprägt. In der unmittelbaren Umgebung der Vorhabenfläche grenzen Waldbiotope unterschiedlichen Entwicklungsstandes an die Ackerbrache.

Im Ergebnis der Relevanzprüfung ist festzuhalten, dass aus den Gruppen der Amphibien, Fische und Rundmäuler, Insekten (Libellen, Käfer, Heuschrecken, Tag- und Nachtfalter), Weichtiere und Säugetiere keine Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie vom Vorhaben betroffen sind; gleiches gilt für Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Eine artenschutzrechtliche Prüfung war für die Zauneidechse sowie für die europäischen Vogelarten durchzuführen, die im Untersuchungsgebiet kartiert worden waren.

Es wurde ein potentieller Reproduktionsraum der Zauneidechse im Bereich der Biotope 23 und 26 identifiziert, der durch Aufweitung des Tagebaus gefährdet wird, wodurch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände i.S.d. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden. Es wird eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) erforderlich, in deren Rahmen die Population in ein vorhandenes Ersatzbiotop auf der Nordböschung des Tagebaus umgesetzt wird.

Eine Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist dafür erforderlich und begründet, um die Auslösung eines Verbotstatbestands gemäß § 44 Abs.1 zu vermeiden.

ZUSAMMENFASSUNG

Erhebliche Beeinträchtigungen der betroffenen europäischen Brutvogelarten in den umliegenden Bereichen und dem Offenland lassen sich durch artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen verhindern. Der standörtliche Verlust eines Brutreviers der Grauammer sowie der geringe Grad der Einschränkung der Habitateignung für die im Wirkraum nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Anbetracht der vorhandenen Habitatstrukturen im Umland und der nachhaltigen Vorbelastung des Raums als nicht erheblich zu bewerten. Gleiches gilt für die Gruppe der Gast- und Rastvögel. Auch Brutstätten oder Nahrungshabitate von Großvögeln werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Bei Einhaltung einer Bauzeitenregelung für die noch erforderliche Baufeldfreimachung während der Brutperiode (Anfang März bis Ende August) werden für die europäischen Vogelarten keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

10. QUELLEN

- [1] BBERGG – Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I, S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760).
- [2] BNATSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908).
- [3] FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 (Abl. EG Nr. L 206 S.7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/10/EG vom 13. Mai 2013
- [4] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen in Mecklenburg-Vorpommern, 2. Auflage – Schriftreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Heft 2/2010
- [5] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Wölfe in Mecklenburg-Vorpommern, Karte Wolfsgebiet in Mecklenburg-Vorpommern gemäß Förderrichtlinie Wolf, http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/foeri_wolf_karte.pdf 11.01.2020 16:57 Uhr
- [6] Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern: Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. – Güstrow, 08. November 2016.
- [7] Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg: Untersuchungsbericht zur Ermittlung der Bestandssituation von Flora und Fauna (Biotopkartierung) im Bewilligungsfeld Kiessand Pomellen Nord 1995, Neubrandenburg, August 1995
- [8] RREP VORPOMMERN - Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern in der Fassung der 2. Änderung vom 10. Juni 2015. – Regionaler Planungsverband Vorpommern - 2015.
- [9] VSchRL - RICHTLINIE 2009/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie -) vom 30. November 2009 (Abl. Nr. L 20).
- [10] FLADE, M.: Die Brutvogelgemeinschaften Nord- und Mitteldeutschlands. – Eching: IHW-Verlag, 1994
- [11] GARNIEL, A., DAUNICHT, W., MIERWALD, U. & OJOWSKI, U.: Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung und Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht November 2007 – FuE-Vorhaben 02.237/2003/LR des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung, Kiel, 2007
- [12] JEROMIN, K.: Zur Ernährungsökologie der Feldlerche (*Alauda arvensis* L. 1758) in der Reproduktionsphase. – Diss. CAU Kiel/Bergenhäuser, 2002.
- [13] LANGE, M. & MARTSCHEI, T. im Auftrag der Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg: Schutzgut Pflanzen & Tiere mit Bewertung der Biotope, Jarmshagen, Mai 2013

QUELLEN

- [14] NABU-Artenportraits <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/portraets>
- [15] Pracownia Projektów Przyrodniczo-Środowiskowych (Labor für Natur- und Umweltprojekte), ZARZYCKA-STREITFELD, J. im Auftrag der Calculus GmbH GmbH: Artenkartierung Pomellen 2020
- [16] CALCULUS GMBH: Hauptbetriebsplan für die Führung des Kiessandtagebaus Pomellen Nord 2017 – 2021. – erarbeitet durch: Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg, März 2017.
- [17] CALCULUS GMBH: Hauptbetriebsplan für die Führung des Kiessandtagebaus Pomellen Nord 2017 – 2021. 1. Änderung – erarbeitet durch: Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg – Penzlin, Juli 2019.
- [18] CALCULUS GMBH: Hauptbetriebsplan für die Führung des Kiessandtagebaus Pomellen Nord 2017 – 2021. 2. Änderung – erarbeitet durch: Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg – Penzlin, November 2020.
- [19] CALCULUS GMBH: Hauptbetriebsplan für die Führung des Kiessandtagebaus Pomellen Nord 2017 – 2021. 3. Änderung – erarbeitet durch: Lagerstättengeologie GmbH Neubrandenburg, – Penzlin, Juli 2021.